



R. AFLENZER
RECHTSANWALT

DR. ROBERT AFLENZER
RECHTSANWALT
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

A-4050 Traun
Neubauerstraße 14/1

Telefon: +43 7229 / 21110
Fax: +43 7229 / 21823
Home: www.raaflenzer.at
e-mail: office@raaflenzer.at

Grundlegende Informationen zur **EHESCHIEDUNG**

Stand: 15.11.2015

INHALTSVERZEICHNIS:

	<i>Seite</i>
Die Scheidung im Einvernehmen	4
Voraussetzungen	4
Was ist zu tun	4
Verlauf des Gerichtsverfahrens	4
Kosten für Gericht und Rechtsanwalt	5
Die Scheidung aus Verschulden	7
Voraussetzungen	7
Was ist zu tun	8
Verlauf des Gerichtsverfahrens	8
Kosten für Gericht und Rechtsanwalt	9
Die Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft	11
Voraussetzungen	11
Was ist zu tun	11
Verlauf des Gerichtsverfahrens	11
Die Scheidung aus anderen Gründen	13
Voraussetzungen	13
Was ist zu tun	13
Verlauf des Gerichtsverfahrens	13
Ehegattenunterhalt	15
Ehegattenunterhalt bei Scheidung im Einvernehmen	15
Ehegattenunterhalt bei Scheidung aus Verschulden	15
Ehegattenunterhalt bei Scheidung aus anderen Gründen oder wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft	18
Unterhaltsbemessungsgrundlage	19
<i>Selbständig Erwerbstätiger</i>	19
<i>Unselbständig Erwerbstätiger</i>	20
Die Anspannung	21
Erlöschen	22
Ruhe	22
Muss der Unterhaltsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen?	22
Die Vermögensteilung	24
Was ist bei der Vermögensaufteilung aufzuteilen	24
<i>Das eheliche Gebrauchsvermögen</i>	24
<i>Die ehelichen Ersparnisse</i>	24
<i>Die ehelichen Schulden</i>	25
<i>Die Ehewohnung</i>	25
Die Grundsätze bei der Vermögensaufteilung	26
<i>Der Grundsatz der Billigkeit</i>	26
<i>Die Bedeutung des Verschuldens</i>	27
<i>Der Grundsatz der Trennung der Lebensbereiche</i>	27
<i>Der Grundsatz der Vermeidung einer Ausgleichszahlung</i>	28

Stichtag der Bewertung des ehelichen Vermögens bei der Aufteilung	28
Frist zur gerichtlichen Geltendmachung	28
Was passiert, wenn keine Vermögensaufteilung erfolgt	28
Was kann das Gericht bei der Vermögensaufteilung verfügen?	29
Ausgleichszahlungen bei der Vermögensaufteilung	29
Schutz des ehelichen Vermögens vor Entziehung	29
Witwen-/Witwerpension	31
Anspruch auf Witwen-/Witwerpension	31
Erlöschen des Witwen-/Witwerpensionsanspruches	31
Wiederaufleben des Witwen-/Witwerpensionsanspruches	31
Die Krankenversicherung nach der Scheidung	32
Erbrechtliche Folgen der Scheidung	33
Der Familienname nach der Scheidung	34
Kinder	35
Beispiele für Scheidungsgründe	36
Spezielle Scheidungsformen	38
Wichtige Hinweise	40

DIE SCHEIDUNG IM EINVERNEHMEN

Voraussetzungen

- Die eheliche Gemeinschaft muss seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben sein.
- Die ehelichen Verhältnisse müssen unheilbar zerrüttet sein.

Das Gericht überprüft das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht, wenn beide Ehegatten dem Gericht die halbjährige Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft und die unheilbare Zerrüttung bekannt geben.

Beide Ehegatten müssen mit der einvernehmlichen Scheidung einverstanden sein.

Was ist zu tun

Die Ehepartner bringen einen gemeinsamen Scheidungsantrag im sogenannten Außerstreitverfahren beim zuständigen Gericht mit folgenden Urkunden ein:

- Heiratsurkunde
- Meldezettel beider Ehepartner
- Geburtsurkunden der gemeinsamen Kinder

Die Ehegatten legen dem Gericht gleichzeitig mit dem gemeinsamen Scheidungsantrag eine schriftliche Vereinbarung über die Scheidungsfolgen vor (Scheidungsfolgenvereinbarung) oder schließen eine solche Vereinbarung bei Gericht.

Folgende Punkte müssen in der Scheidungsfolgenvereinbarung geregelt sein:

- Die Obsorge und der hauptsächliche Aufenthalt der gemeinsamen Kinder
- Kindesunterhalt
- Ehegattenunterhalt
- Alle wechselseitigen vermögensrechtlichen Ansprüche der Ehepartner

Verlauf des Gerichtsverfahrens

Sobald beim zuständigen Gericht der von beiden Ehepartnern unterfertigte Scheidungsantrag und die Scheidungsfolgenvereinbarung eingelangt sind oder mitgeteilt wird, dass eine Scheidungsfolgenvereinbarung vor Gericht abgeschlossen wird, setzt das zuständige Gericht einen Verhandlungstermin fest. Bei diesem Termin, bei dem beide Ehepartner anwesend sein müssen, fragt der Richter die Ehepartner, ob die eheliche Gemeinschaft mehr als ein halbes Jahr aufgehoben ist, und ob die ehelichen Verhältnisse unheilbar zerrüttet sind. Bei Bejahung dieser beiden Fragen ist die vorbereitete oder erst bei Gericht erstellte Scheidungsfolgenvereinbarung von beiden Ehepartnern vor dem Richter zu unterfertigen. Mit Unterfertigung vor dem Gericht ist die

Scheidungsfolgenvereinbarung rechtlich verbindlich und kann nicht mehr abgeändert werden. Danach wird die Ehe vom Gericht mit Beschluss geschieden.

Sofern beide Ehepartner beim gerichtlichen Scheidungstermin auf Rechtsmittel gegen den Scheidungsbeschluss verzichten, ist die Ehe mit Zustellung des Scheidungsbeschlusses rechtskräftig geschieden. Wird auf Rechtsmittel nicht verzichtet, kann der Scheidungsantrag von jedem Ehepartner bis zur Zustellung des Scheidungsbeschlusses zurückgezogen oder binnen 14 Tagen ab Zustellung dagegen Rekurs erhoben werden. Damit wird auch die Scheidungsfolgenvereinbarung hinfällig.

Es ist dringend zu empfehlen, die Scheidungsfolgenvereinbarung bereits vor dem Gerichtstermin einvernehmlich zu erarbeiten und eingehend zu besprechen, insbesondere auch alle mit den einzelnen Regelungen verbundenen Konsequenzen. Es ist zu bedenken, dass eine solche Vereinbarung fast immer langfristige und gravierende Auswirkungen hat, die in der akuten Trennungssituation von den Ehepartnern möglicherweise nicht bedacht werden.

Seit 1. Februar 2013 sind die Parteien einer einvernehmlichen Scheidung, wenn sie minderjährige Kinder haben, verpflichtet, dem Gericht vor Abschluss oder Vorlage einer Regelung der Scheidungsfolgen zu bescheinigen, dass sie sich über die spezifischen aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer minderjährigen Kinder bei einer geeigneten Person oder Einrichtung haben beraten lassen.

Enthält die Scheidungsfolgenvereinbarung Regelungen, die die gemeinsamen Kinder betreffen, so bedürfen diese der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung.

Zu diesem Zweck reicht das Scheidungsgericht die Scheidungsfolgenvereinbarung zu diesen Punkten zur pflegschaftsgerichtlichen Entscheidung weiter. Pflegschaftsgerichtlich genehmigt werden nur Regelungen, die dem Kindeswohl entsprechen.

Kosten für Gericht und Rechtsanwalt

Gerichtskosten für das Scheidungsverfahren und die Regelung der Scheidungsfolgen

Bei Einbringung des gemeinsamen Scheidungsantrages beim zuständigen Gericht ist eine Gerichtsgebühr (sogenannte Pauschalgebühr) von EUR 279,00 an das Gericht zu entrichten. Bei Abschluss des gerichtlichen Scheidungsvergleiches vor Gericht wird zusätzlich noch ein Betrag von EUR 279,00 (sog. Vergleichsgebühr) fällig. Ist Gegenstand der Vereinbarung die Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache oder die Begründung sonstiger bürgerlicher Rechte, so beträgt die Pauschalgebühr EUR 418,00 (Anm. 3 zu TP 12 GGG).

Rechtsanwaltskosten für das Scheidungsverfahren und die Regelung der Scheidungsfolgen

Der Honoraranspruch eines Rechtsanwaltes ist anhängig von der Höhe des Wertes der in der Scheidungsfolgenvereinbarung zu regelnden Positionen sowie der Anzahl und der Dauer der zu erbringenden Leistungen.

Soll ein Vertreter bei Gericht auftreten, so muss dies ein Rechtsanwalt sein. Auch für die Einbringung von Rechtsmitteln (z.B. Berufung, Rekurs) gegen Entscheidungen des Gerichtes muss ein Rechtsanwalt beigezogen werden.

DIE SCHEIDUNG AUS VERSCHULDEN

Voraussetzungen

Folgende drei Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Vorliegen eines Scheidungsgrundes
- Unheilbare Zerrüttung der Ehe
- Vorliegen eines Verschuldens

Scheidungsgrund

Es muss zugunsten des Klägers zumindest einer der folgenden Scheidungsgründe vorliegen:

- Ehebruch oder ehewidriges Verhalten
- Schwere Misshandlungen
- Wiederholte leichte Misshandlungen
- Zanksucht oder Hysterie
- Vernachlässigung der Haushaltsführung
- Verletzung der Unterhaltspflicht
- Böswilliges Verlassen des Ehepartners
- Ständige alleinige Freizeitaktivitäten

Ein Scheidungsgrund zugunsten des Klägers kann dann nicht einer Scheidungsklage zugrunde gelegt werden, wenn:

- die Eheverfehlung des beklagten Ehepartners nur eine Reaktion auf die vorherige Eheverfehlung des klagenden Ehepartners ist
- der klagende Ehepartner die Eheverfehlung des anderen verziehen hat
- das geltend gemachte Fehlverhalten des beklagten Ehepartners jahrelang nicht kritisiert wurde
- die Scheidungsklage nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Kenntnis des Scheidungsgrundes eingebracht wird.

Verfristete Scheidungsgründe werden jedoch bei der Verschuldensabwägung und zur Unterstützung anderer Eheverfehlungen berücksichtigt. Die Frist von sechs Monaten beginnt trotz Kenntnis des Scheidungsgrundes erst zu laufen, sobald die häusliche Gemeinschaft aufgelöst ist.

Unheilbare Zerrüttung der Ehe

Durch die Scheidungsgründe muss die geistige, seelische und körperliche Gemeinschaft zwischen den Eheleuten so zerrüttet sein, dass die Ehe objektiv und zumindest für einen Ehegatten auch subjektiv zu bestehen aufgehört hat und eine Wiederherstellung nicht erwartet werden kann.

Verschulden

Die Eheverfehlungsgründe müssen schuldhaft begangen worden sein, d.h. vorsätzlich oder zumindest fahrlässig.

Was ist zu tun

Wenn die Voraussetzungen für eine Scheidung aus Verschulden gegeben sind und eine Scheidung im Einvernehmen nicht möglich ist, ist beim zuständigen Gericht eine Scheidungsklage einzubringen.

Folgende Unterlagen sind dabei vorzulegen:

- Heiratsurkunde
- Meldezettel beider Ehepartner
- Geburtsurkunden der gemeinsamen Kinder

Der Kläger kann die Klage am Amtstag bei Gericht selbst zu Protokoll geben oder einen Rechtsanwalt mit der Einbringung der Klage beauftragen.

Verlauf des Gerichtsverfahrens

Nach Einbringung einer Scheidungsklage durch einen Ehepartner stellt das zuständige Gericht diese dem anderen Ehepartner zu und schreibt einen Verhandlungstermin aus. Bei diesem Termin, bei dem beide Ehepartner anwesend sein müssen, erörtert der Richter mit den Ehepartnern den Sachverhalt, um abzuklären, ob eine Versöhnung oder eine einvernehmliche Scheidung möglich ist.

Ist dies nicht der Fall, darf der Scheidungsklage von seiten des Gerichts nur stattgegeben werden, wenn die in der Scheidungsklage behaupteten Scheidungsgründe vom Kläger bewiesen werden. Der Beklagte hat seinerseits die Tatsachen zu beweisen, auf die er seine möglichen Einwendungen gegen die Scheidungsgründe stützt (zum Beispiel, dass sein Fehlverhalten nur eine Reaktion auf das vorherige Fehlverhalten des Klägers sei).

Will sich der beklagte Ehepartner nicht scheiden lassen, so beantragt er bei Gericht die Abweisung der Klage. Will sich der beklagte Ehepartner nicht scheiden lassen, glaubt er aber, dass der klagende Ehepartner selbst Scheidungsgründe gesetzt hat, so stellt er neben dem Antrag auf Abweisung der Klage auch einen Mitverschuldensantrag. Wird dann die Ehe geschieden, weil das Gericht von den Eheverfehlungen des Beklagten überzeugt ist, hat es auch darüber zu entscheiden, ob den Kläger das gleiche oder sogar überwiegende Verschulden trifft.

Will sich der beklagte Ehepartner auch scheiden lassen, so bringt er seinerseits die Widerklage ein.

Das Gericht entscheidet mit Urteil, ob die Ehe geschieden wird. In diesem Urteil wird auch die Frage des Verschuldens abgesprochen. Gegen das Scheidungsurteil kann binnen vier Wochen ab Zustellung Berufung erhoben werden. Sofern beide Partner kein Rechtsmittel gegen das Scheidungsurteil einbringen, ist die Ehe nach Ablauf der vierwöchigen Rechtsmittelfrist rechtskräftig geschieden.

Jeder Ehepartner kann sich vor Gericht selbst vertreten. Es ist aber bei einer Scheidung aus Verschulden dringend zu empfehlen, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, da das Urteil des Gerichts langfristige und gravierende Auswirkungen vor allem auf den Ehegattenunterhalt hat.

Verfahren zur Regelung der Scheidungsfolgen

Nachdem die Ehe durch ein Gerichtsurteil rechtskräftig geschieden wurde, sind folgende gesonderte Verfahren zu beantragen:

- Verfahren für Ehegattenunterhalt
- Verfahren für Kindesunterhalt
- Verfahren für Vermögensaufteilung
- Verfahren für Obsorge
- Verfahren zur Regelung oder zwangsweisen Durchsetzung des Rechts auf persönliche Kontakte (früher: Besuchsrecht)

Kosten für Gericht und Rechtsanwalt

Gerichtskosten für das Scheidungsverfahren

Bei Einbringung einer Scheidungsklage beim zuständigen Gericht ist vom Kläger eine Gerichtsgebühr (sogenannte Pauschalgebühr) von EUR 297,00 an das Gericht zu entrichten. Im Falle der Berufung gegen das Urteil des Erstgerichtes laufen zusätzliche gerichtliche Gebühren von pauschal EUR 326,00 und im Falle der Bekämpfung des Berufungsurteils für das Verfahren beim Obersten Gerichtshof von pauschal EUR 486,00 an.

Gerichtskosten für die Verfahren zur Regelung der Scheidungsfolgen

Verfahren für Ehegattenunterhalt: abhängig von der Höhe des begehrten Unterhalts (Bemessungsgrundlage: das Einfache der Jahresleistung)
 Verfahren für Kindesunterhalt: abhängig von der Höhe des zuerkannten oder begehrten Unterhalts (§ 23/1 GGG)
 Verfahren für Vermögensaufteilung: EUR 320,00
 Verfahren für Obsorge: EUR 256,00
 Verfahren über die persönlichen Kontakte (früher: Besuchsrecht) und Verfahren über Anträge nach § 189 ABGB: EUR 256,00

Rechtsanwaltskosten für das Scheidungsverfahren

Die Rechtsanwaltskosten hat bei gleichzeitigem Verschulden jeder der

Ehepartner selbst zu tragen. Wird die Ehe aus alleinigem oder überwiegendem Verschulden eines Ehepartners geschieden, hat der allein oder überwiegend schuldige Ehepartner neben den eigenen Rechtsanwaltskosten auch die des Ehepartners zu bezahlen. Bei Abweisung der Scheidungsklage trägt der Kläger die gesamten Kosten.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Rechtsanwaltskosten ist ein Betrag von EUR 4.360,00. Unter Zugrundelegung dieses Betrages werden die einzelnen erbrachten Leistungen des Rechtsanwaltes abgerechnet. Eine exakte Vorausschau der Rechtsanwaltskosten ist nicht möglich, da diese insbesondere von der Verfahrensdauer und vom Verfahrensumfang abhängen.

Rechtsanwaltskosten für die Verfahren zur Regelung der Scheidungsfolgen

Nicht voraussagbar sind auch die Rechtsanwaltskosten für die einzelnen Verfahren zur Regelung der Scheidungsfolgen. Sie hängen alle vom Verfahrensumfang ab und im Fall der Verfahren für Ehegattenunterhalt, Kindesunterhalt und Vermögensaufteilung auch von der begehrten Unterhaltshöhe bzw. von der Höhe des aufzuteilenden Vermögens.

DIE SCHEIDUNG WEGEN AUFLÖSUNG DER HÄUSLICHEN GEMEINSCHAFT

Voraussetzungen

- Die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten muss seit mindestens drei Jahren aufgehoben sein
- Die ehelichen Verhältnisse müssen unheilbar zerrüttet sein

Was ist zu tun

Wenn die Voraussetzungen für eine Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft gegeben sind und eine Scheidung im Einvernehmen nicht möglich ist, ist beim zuständigen Gericht eine Scheidungsklage einzubringen.

Folgende Unterlagen sind dabei vorzulegen:

- Heiratsurkunde
- Meldezettel beider Ehepartner
- Geburtsurkunden der gemeinsamen Kinder

Der Kläger kann die Klage am Amtstag bei Gericht selbst zu Protokoll geben oder einen Rechtsanwalt mit der Einbringung der Klage beauftragen.

Verlauf des Gerichtsverfahrens

Nach Einbringung einer Scheidungsklage durch einen Ehepartner stellt das zuständige Gericht diese dem anderen Ehepartner zu und schreibt einen Verhandlungstermin aus. Bei diesem Termin, bei dem beide Ehepartner anwesend sein müssen, erörtert der Richter mit den Ehepartnern den Sachverhalt, um abzuklären, ob eine Versöhnung oder eine einvernehmliche Scheidung möglich ist.

Ist dies nicht der Fall, darf der Scheidungsklage von seiten des Gerichts nur stattgegeben werden, wenn die in der Scheidungsklage behaupteten Voraussetzungen für diese vom Kläger bewiesen werden.

Will sich der beklagte Ehepartner nicht scheiden lassen, so beantragt er bei Gericht die Abweisung der Klage.

Will sich der beklagte Ehepartner nicht scheiden lassen, glaubt er aber, dass der klagende Ehepartner an der Scheidung allein oder überwiegend schuld ist, so stellt er neben dem Antrag auf Abweisung der Klage auch einen Verschuldensantrag (§ 61 Abs. 3 EheG). Hält das Gericht diesen für berechtigt, so erfolgt im Scheidungsurteil ein entsprechender Ausspruch.

Will sich der beklagte Ehepartner nicht scheiden lassen, kann er zu dem Antrag auf Abweisung der Scheidungsklage auch eine besondere Härteklausel (§ 55 Abs.

2 EheG) einwenden. Diese sieht eine Abweisung der Scheidungsklage vor, wenn der klagende Ehepartner die Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend verschuldet hat und den Beklagten die Scheidung härter trifft als den Kläger die Abweisung des Scheidungsbegehrens. Die Anwendung der sogenannten Härteklausel richtet sich auch nach der Dauer der ehelichen Gemeinschaft, dem Alter und der Gesundheit der Ehepartner, dem Wohl der Kinder und der Dauer der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft.

Das Gericht entscheidet mit Urteil, ob die Ehe geschieden wird. In diesem Urteil wird auch über die Frage des Verschuldens abgesprochen. Gegen das Scheidungsurteil kann binnen vier Wochen ab Zustellung Berufung erhoben werden. Sofern beide Partner kein Rechtsmittel gegen das Scheidungsurteil einbringen, ist die Ehe nach Ablauf der vierwöchigen Rechtsmittelfrist rechtskräftig geschieden.

Verfahren zur Regelung der Scheidungsfolgen

Nachdem die Ehe durch ein Gerichtsurteil rechtskräftig geschieden wurde, sind folgende gesonderte Verfahren zu beantragen:

- Verfahren für Ehegattenunterhalt
- Verfahren für Kindesunterhalt
- Verfahren für Vermögensaufteilung
- Verfahren für Obsorge
- Verfahren zur Regelung oder zwangsweisen Durchsetzung des Rechts auf persönliche Kontakte (früher: Besuchsrecht)

DIE SCHEIDUNG AUS ANDEREN GRÜNDEN

Voraussetzungen

Folgende zwei Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Vorliegen eines Scheidungsgrundes
- Unheilbare Zerrüttung der Ehe

Scheidungsgrund

Es muss zugunsten des Klägers zumindest einer der folgenden Scheidungsgründe vorliegen:

- Geisteskrankheit (Der Kranke ist nicht mehr in der Lage, am Leben und an den Gedanken des anderen Ehepartners teilzunehmen.)
- Ein Verhalten, das auf einer geistigen Störung (z.B. Neurose, Hysterie, Drogensucht) beruht.
- Eine ansteckende Krankheit (z.B. Aids, Lepra, Geschlechtskrankheit)

Unheilbare Zerrüttung der Ehe

Durch die Scheidungsgründe muss die geistige, seelische und körperliche Gemeinschaft zwischen den Eheleuten so zerrüttet sein, dass die Ehe objektiv und zumindest für einen Ehegatten auch subjektiv zu bestehen aufgehört hat und eine Wiederherstellung nicht erwartet werden kann.

Was ist zu tun

Wenn die Voraussetzungen für eine Scheidung aus anderen Gründen gegeben sind und eine Scheidung im Einvernehmen nicht möglich ist, ist beim zuständigen Gericht eine Scheidungsklage einzubringen.

Folgende Unterlagen sind dabei vorzulegen:

- Heiratsurkunde
- Meldezettel beider Ehepartner
- Geburtsurkunden der gemeinsamen Kinder

Verlauf des Gerichtsverfahrens

Nach Einbringung einer Scheidungsklage durch einen Ehepartner stellt das zuständige Gericht diese dem anderen Ehepartner zu und schreibt einen Verhandlungstermin aus. Bei diesem Termin, bei dem beide Ehepartner anwesend sein müssen, erörtert der Richter mit den Ehepartnern den Sachverhalt, um abzuklären, ob eine Versöhnung oder eine einvernehmliche Scheidung möglich ist.

Ist dies nicht der Fall, darf der Scheidungsklage nur stattgegeben werden, wenn die in der Scheidungsklage behaupteten Scheidungsgründe vom Kläger bewiesen werden.

Will sich der beklagte Ehepartner nicht scheiden lassen, so beantragt er bei Gericht die Abweisung der Klage.

Will sich der beklagte Ehepartner nicht scheiden lassen, glaubt er aber, dass der klagende Ehepartner selbst Scheidungsgründe aus Verschulden gesetzt hat, so stellt er neben dem Antrag auf Abweisung der Klage auch einen Verschuldensantrag (§ 61 Abs. 2 EheG). Hält das Gericht diesen Antrag für berechtigt, so erfolgt im Scheidungsurteil ein entsprechender Ausspruch. Dieser Verschuldensausspruch zulasten des klagenden Ehepartners ist auch dann möglich, wenn dessen Eheverfehlungen vom beklagten Ehepartner verziehen wurden oder verfristet sind.

Will sich der beklagte Ehepartner nicht scheiden lassen, kann er zu dem Antrag auf Abweisung der Scheidungsklage auch eine besondere Härteklausel (§ 54 EheG) einwenden. Diese sieht eine Abweisung der Scheidungsklage vor, wenn für den kranken Ehepartner die Auflösung der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Auflösung der Ehe den kranken Ehepartner außergewöhnlich hart treffen würde. Die Anwendung der sogenannten Härteklausel richtet sich auch nach der Dauer der Ehe, dem Lebensalter der Ehepartner und dem Anlass der Erkrankung. Eine wesentliche Rolle spielt auch der Umstand, ob die Krankheit vom anderen Ehepartner verschuldet wurde oder durch dessen schwere Eheverfehlung hervorgerufen wurde.

Das Gericht entscheidet mit Urteil, ob die Ehe geschieden wird. In diesem Urteil wird auch die Frage des Verschuldens abgesprochen. Gegen das Scheidungsurteil kann binnen vier Wochen ab Zustellung Berufung erhoben werden. Sofern beide Partner kein Rechtsmittel gegen das Scheidungsurteil einbringen, ist die Ehe nach Ablauf der vierwöchigen Rechtsmittelfrist rechtskräftig geschieden.

Jeder Ehepartner kann sich vor Gericht selbst vertreten. Es ist aber bei einer Scheidung aus anderen Gründen dringend zu empfehlen, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, da das Urteil des Gerichts langfristige und gravierende Auswirkungen vor allem auf den Ehegattenunterhalt hat.

Verfahren zur Regelung der Scheidungsfolgen

Nachdem die Ehe durch ein Gerichtsurteil rechtskräftig geschieden wurde, sind folgende gesonderte Verfahren zu beantragen:

- Verfahren für Ehegattenunterhalt
- Verfahren für Kindesunterhalt
- Verfahren für Vermögensaufteilung
- Verfahren für Obsorge
- Verfahren zur Regelung oder zwangsweisen Durchsetzung des Rechts auf persönliche Kontakte (früher: Besuchsrecht)

EHEGATTENUNTERHALT

Der Anspruch eines geschiedenen Ehegatten auf Unterhaltszahlung durch den anderen Ehegatten ("Alimente", "Alimentation", "Sorgepflicht") hängt von der Art der Scheidung ab. Die Frage, ob und in welcher Höhe eine Unterhaltspflicht besteht, ist je nach dem Grund für die Scheidung unterschiedlich zu beantworten.

Allen Varianten gemeinsam ist jedoch Folgendes:

- Berechnungsgrundlage ist immer das monatliche Nettoeinkommen inklusive anteiliger Sonderzahlungen (Monatsnettolohn x 14 : 12)
- bei einer Änderung des Einkommens oder der Beschäftigung eines der Geschiedenen ist der Unterhaltsbetrag neu zu berechnen
- weitere oder neue Unterhaltspflichten des Unterhaltspflichtigen (Kinder, Eltern) vermindern seine Unterhaltspflicht
- ein besonderer, zusätzlicher Bedarf des Unterhaltsberechtigten (durch Krankheit, Diät, Behinderung, ...) erhöht dessen Unterhaltsanspruch

Zu den einzelnen Unterhaltsansprüchen:

Ehegattenunterhalt bei Scheidung im Einvernehmen

Eine Einigung über die Unterhaltsfrage ist eine der Voraussetzungen der einvernehmlichen Scheidung (§ 55a EheG).

Für diese Scheidung trifft das Gesetz aber keine Vorgaben.

Die Parteien können daher völlig frei vereinbaren, ob und wer von ihnen unterhaltsberechtig ist. Auch die Höhe, zeitliche Beschränkungen oder Bedingungen können sie je nach ihren individuellen Bedürfnissen festlegen, ebenso können sie ein- oder wechselseitig auf Unterhaltszahlungen verzichten.

Das Gericht fällt keine Entscheidung, hat keinen Einfluss auf den Inhalt der Vereinbarung der Parteien, soll lediglich bei der Formulierung helfen und auf die rechtlichen Konsequenzen hinweisen.

Ehegattenunterhalt bei Scheidung aus Verschulden (§§ 47 – 49 EheG)

Ein Ehegatte ist allein oder überwiegend schuldig (§§ 66, 67 EheG)

Der Ehegatte, der vom Gericht für allein oder überwiegend schuldig an der Scheidung erklärt wird, muss dem anderen Ehegatten angemessenen Unterhalt bezahlen (§§ 66, 67 EheG).

Der andere (schuldlose oder nicht überwiegend schuldige) Ehegatte ist unterhaltsberechtig, wenn er nicht oder nicht ausreichend für sich selbst sorgen kann. Geht er keiner Beschäftigung nach, obwohl ihm dies zumutbar wäre, ist ihm das Einkommen, das er verdienen könnte, anzurechnen. Einkünfte aus Vermögen und Kapital (Miet-, Zins-, Unternehmenserträge, etc.) sind

anrechenbar, das Vermögen oder Kapital ("Stamm des Vermögens") ist jedoch nicht aufzubrechen, bevor Unterhalt begehrt werden kann (d.h. ein Wochenendhaus ist nicht erst zu verkaufen und der Erlös zum Lebensunterhalt zu verwenden, bevor Unterhalt gefordert werden könnte).

Prozentsätze in der Unterhaltsrechnung Ehegattenunterhalt:

Für einen Ehepartner	Prozentsatz
ohne Eigeneinkommen	33%
mit eigenem Einkommen	40% des Gesamtfamilieneinkommens abzüglich des Eigeneinkommens des Unterhaltsberechtigten

Abzüge:

Abzug für	Prozentpunkte
weitere/r (Ex-)Ehegatte / Ehegattin	0% – 3% (abhängig von dessen/deren Einkommen)
für jedes unterhaltsberechtigtes Kind	3% – 4%

Eine zeitliche Beschränkung ist nicht vorgesehen. Ausnahmsweise andere Beschränkungen bestimmt § 67 EheG.

Sonderfall § 68a EheG

Der Ehegatte, der vom Gericht für allein oder überwiegend schuldig an der Scheidung erklärt wird, ist im Regelfall nicht unterhaltsberechtig. Er hat aber Anspruch auf Unterhalt, soweit und solange ihm aufgrund der Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes (oder mehrerer gemeinsamer Kinder) nicht zugemutet werden kann, sich selbst zu erhalten. Dieser Unterhaltsanspruch besteht bis zum fünften Geburtstag des jüngsten gemeinsamen Kindes und kann aufgrund besonderer Umstände (im Regelfall längstens um weitere drei Jahre befristet) verlängert werden.

Beide Ehegatten sind gleich schuldig

Werden beide Ehepartner vom Gericht für gleich schuldig an der Scheidung erklärt, bestehen in der Regel keine wechselseitigen Unterhaltsansprüche. (§ 68 EheG)

Der Ehegatte, der sich nicht selbst erhalten kann, hat Anspruch auf Unterhalt, soweit dies der **Billigkeit** entspricht.

Das bedeutet, dass im Einzelfall die Situation zu beurteilen ist: Ehedauer, Kinder aus der Ehe, Grund der Bedürftigkeit, Anlass der Scheidung, etc.

Dementsprechend ist auch die Höhe des Unterhaltes je nach Einzelfall zu bestimmen. Sie kann so hoch wie bei einer Scheidung aus alleinigem oder überwiegenden Verschulden, aber auch bedeutend weniger ausmachen. Hier ist

außerdem das Vermögen erst zu verbrauchen, bevor Unterhalt verlangt werden kann, auch eine unzumutbare Beschäftigung ist vom Unterhaltsberechtigten anzunehmen. Eine zeitliche Beschränkung ist möglich (§ 68 EheG).

Gesetzestexte:

§ 68 EheG

*Sind beide Ehegatten schuld an der Scheidung, trägt aber keiner die überwiegende Schuld, so kann dem Ehegatten, der sich nicht selbst unterhalten kann, ein Beitrag zu seinem Unterhalt zugebilligt werden, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des anderen Ehegatten der **Billigkeit** entspricht. Die Beitragspflicht kann **zeitlich beschränkt** werden. § 67 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.*

§ 68a EheG

- (1) *Soweit und solange einem geschiedenen Ehegatten auf Grund der Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes unter Berücksichtigung dessen Wohles nicht zugemutet werden kann, sich selbst zu erhalten, hat ihm der andere unabhängig vom Verschulden an der Scheidung Unterhalt nach dessen Lebensbedarf zu gewähren. Die Unzumutbarkeit der Selbsterhaltung wird vermutet, solange das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wird der Unterhaltsanspruch gerichtlich festgesetzt, so ist er jeweils entsprechend zu befristen, über das fünfte Lebensjahr des jüngsten Kindes hinaus jeweils auf längstens drei Jahre. Ist auf Grund der besonderen Umstände des Falles, insbesondere einer besonderen Betreuungsbedürftigkeit des Kindes, nicht abzusehen, wann der geschiedene Ehegatte in der Lage sein wird, sich selbst zu erhalten, so kann das Gericht von einer Befristung absehen.*
- (2) *Hat sich ein Ehegatte während der Ehe auf Grund der einvernehmlichen Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft der Haushaltsführung sowie gegebenenfalls der Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes oder der Betreuung eines Angehörigen eines der Ehegatten gewidmet und kann ihm auf Grund des dadurch bedingten Mangels an Erwerbsmöglichkeiten, etwa wegen mangelnder beruflicher Aus- oder Fortbildung, der Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft, seines Alters oder seiner Gesundheit, nicht zugemutet werden, sich ganz oder zum Teil selbst zu erhalten, so hat ihm insoweit der andere Ehegatte unabhängig vom Verschulden an der Scheidung den Unterhalt nach dessen Lebensbedarf zu gewähren. Wird der Unterhaltsanspruch gerichtlich festgesetzt, so hat ihn das Gericht jeweils auf längstens drei Jahre zu befristen, wenn erwartet werden kann, daß der geschiedene Ehegatte danach in der Lage sein wird, seinen Unterhalt, insbesondere durch eine zumutbare Erwerbstätigkeit, zu sichern.*
- (3) *Der Unterhaltsanspruch nach Abs. 1 oder 2 vermindert sich oder besteht nicht, soweit die Gewährung des Unterhalts unbillig wäre, weil der Bedürftige einseitig besonders schwerwiegende Eheverfehlungen begangen oder seine Bedürftigkeit grob schuldhaft herbeigeführt hat oder ein gleich schwerwiegender Grund vorliegt, im Fall des Abs. 2 auch, weil die Ehe nur kurz gedauert hat. Je gewichtiger diese Gründe sind, desto eher ist vom Bedürftigen zu verlangen, seinen Unterhalt durch die Erträge einer anderen als einer zumutbaren Erwerbstätigkeit oder aus dem Stamm seines Vermögens zu decken.*
- (4) *§ 67 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.*

Ehegattenunterhalt bei Scheidung aus anderen Gründen oder wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft

1) nach §§ 50-52 EheG (Scheidung wegen geistiger Störung, Geisteskrankheit, ansteckender oder ekelregender Krankheit)

a) mit Schuldausspruch:

Unterhalt genauso wie bei der Scheidung aus alleinigem oder überwiegenden Verschulden.

b) ohne Schuldausspruch:

Der Ehegatte, der die Scheidung verlangt hat, schuldet dem anderen Unterhalt nach Billigkeit. Die Höhe ist im Einzelfall zu bestimmen und das Vermögen ist zuvor aufzubrauchen.

Eine zeitliche Beschränkung ist nicht möglich, allerdings ist die Situation der unterhaltspflichtigen Verwandten zu beachten, da diese in der Unterhaltspflicht zuvor heranzuziehen sind.

2) nach § 55 EheG (Auflösung der häuslichen Gemeinschaft seit mindestens 3 bzw. 6 Jahren)

a) mit Schuldausspruch:

Dies ist der einzige Fall, wo ein Ehegatte nach Scheidung einen Unterhaltsanspruch wie während aufrechter Ehe hat (§ 94 ABGB).

Die Höhe entspricht im wesentlichen Unterhalt genauso wie jener des Unterhaltes bei der Scheidung aus alleinigem oder überwiegenden Verschulden. Die wichtigsten Unterschiede bestehen jedoch darin, dass der unterhaltsberechtigte Ehegatte nicht verpflichtet ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen, d. h. wenn er schon bisher den Haushalt führte, hat er sich nur seine tatsächlichen Einkünfte anrechnen zu lassen, nicht jedoch seine möglicherweise erzielbaren (außer es wäre Rechtsmissbrauch, wenn sich der kinderlose Ehegatte weigert eine zumutbare Arbeit anzunehmen).

Außerdem wird die Unterhaltspflicht durch einen neuen, ebenfalls unterhaltsbedürftigen Ehegatten des Unterhaltsverpflichteten ausnahmsweise (im Gegensatz zu allen anderen Varianten) nicht gemindert.

Minimum ist jedenfalls der Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung

b) Der Kläger ist nicht schuldig:

Der Ehepartner, der die Scheidungsklage einbringt und vom Gericht für nicht schuldig an der Scheidung erklärt wird, hat dem anderen Ehepartner Unterhalt nach Billigkeit des Gerichts zu zahlen.

c) ohne Schuldausspruch:

Wie oben unter 1) b)

Sonderfall § 68a EheG, § 69b EheG (gilt für Scheidung nach §§ 50 – 52 und 55 EheG):

Der Ehegatte, der die Scheidungsklage einbringt und vom Gericht für allein oder überwiegend schuldig an der Scheidung erklärt wird, ist im Regelfall nicht unterhaltsberechtig. Er hat aber Anspruch auf Unterhalt, soweit und solange ihm aufgrund der Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes (oder mehrerer gemeinsamer Kinder) nicht zugemutet werden kann, sich selbst zu erhalten. Dieser Unterhaltsanspruch besteht bis zum fünften Geburtstag des jüngsten gemeinsamen Kindes und kann aufgrund besonderer Umstände (im Regelfall längstens um weitere drei Jahre befristet) verlängert werden.

Unterhaltsbemessungsgrundlage

Unterhaltsbemessungsgrundlage des selbständig Erwerbstätigen:

Maßgeblich sind:

- Das Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit
- Andere Einkünfte
- Das Vermögen des Unterhaltspflichtigen
- Die Anspannung

Das Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit

Zur Berechnung der Unterhaltsbemessungsgrundlage bei selbständig Erwerbstätigen für deren laufende Unterhaltsverpflichtung ist das Jahresdurchschnittseinkommen aus den letzten drei Jahren heranzuziehen, für deren Unterhaltsverpflichtung für die Vergangenheit das Jahreseinkommen des jeweiligen Jahres.

Das steuerlich relevante Jahres(durchschnitts)einkommen ist jedoch für die Berechnung nicht allein maßgebend, wenn das Unternehmen des Unterhaltspflichtigen steuertechnisch keinen oder nur einen sehr geringen Gewinn erwirtschaftet und die Ausgaben des Unterhaltspflichtigen höher als der Gewinn sind. In diesem Fall sind bei der Berechnung der Unterhaltsbemessungsgrundlage auch jene Mittel zugrunde zu legen, die der Unterhaltspflichtige zur Aufrechterhaltung seines Lebensstandards verwendet. Das sind beispielsweise Mittel aus Kontoüberziehungen, Kreditaufnahmen, Entnahmen aus dem Unternehmen oder sonstige Ausgaben im privaten Bereich.

Andere Einkünfte

Bei der Ermittlung der Unterhaltsbemessungsgrundlage sind folgende Einkünfte des Unterhaltspflichtigen mit zu berücksichtigen:

- Pensionseinkommen
- Pensionsvorschüsse
- Notstandshilfe
- Karenzgeld
- Kindergeld
- Kapitalerträge

Das Vermögen des Unterhaltspflichtigen

Das Vermögen des Unterhaltspflichtigen ist nur dann bei der Berechnung der Unterhaltsbemessungsgrundlage zu berücksichtigen, wenn der Unterhaltspflichtige über kein Einkommen verfügt. Diesfalls wird ihm die Verwertung eines Teiles seines verwertbaren Vermögens zugemutet. Die Unterhaltsbemessungsgrundlage kann dabei sogar unter Zugrundelegung eines fiktiven Verwertungserlöses berechnet werden.

Die Unterhaltsbemessungsgrundlage bei unselbständig Erwerbstätigen

Maßgeblich für die Berechnung der Unterhaltsbemessungsgrundlage bei unselbständig Erwerbstätigen sind:

- Das Einkommen aus der unselbständigen Tätigkeit
- Andere Einkünfte
- Das Vermögen des Unterhaltspflichtigen
- Die Anspannung

Das Einkommen aus der unselbständigen Tätigkeit

Zur Berechnung der Unterhaltsbemessungsgrundlage bei unselbständig Erwerbstätigen für deren laufende Unterhaltsverpflichtung ist das Jahreseinkommen des Unterhaltspflichtigen heranzuziehen.

Dabei sind folgende Gehaltsbestandteile zur Gänze mitzurechnen:

- Sonderzahlungen, insbesondere Urlaubs- und Weihnachtsgelder
- Der durchschnittliche Trinkgeldbezug bei Berufen mit regelmäßigem Trinkgeld
- Abfertigungen, wobei eine gesetzliche Abfertigung auf so viele Monate aufzuteilen ist, wie sie ein Vielfaches des Monatsbezuges darstellt.
- Jubiläumsgelder, sofern und in dem Umfang, als diese für den Unterhaltspflichtigen nicht mit einem finanziellen Aufwand verbunden sind.
- Überstundenentgelte, sofern und in dem Umfang, als diese für den Unterhaltspflichtigen nicht mit einem finanziellen Aufwand verbunden sind.
- Sonn- und Feiertagszulagen, sofern und in dem Umfang, als diese für den

- Unterhaltspflichtigen nicht mit einem finanziellen Aufwand verbunden sind.
- Nachtdienstzulagen, sofern und in dem Umfang, als diese für den Unterhaltspflichtigen nicht mit einem finanziellen Aufwand verbunden sind.
 - Auslandszulagen, sofern und in dem Umfang, als diese für den Unterhaltspflichtigen nicht mit einem finanziellen Aufwand verbunden sind.
 - Urlaubsentschädigungen
 - Urlaubsabfindungen
 - Rückzahlungen des Finanzamtes
 - Bilanzgelder
 - Prämien

Folgende Gehaltsbestandteile sind nur zur Hälfte mitzurechnen:

- Schmutzzulagen
- Aufwandsentschädigungen
- Tagesgelder
- Trennungsgelder

Andere Einkünfte

Bei der Ermittlung der Unterhaltsbemessungsgrundlage sind folgende Einkünfte des Unterhaltspflichtigen mit zu berücksichtigen:

- Pensionseinkommen
- Pensionsvorschüsse
- Notstandshilfe
- Karenzgeld
- Kindergeld
- Kapitalerträge

Das Vermögen des Unterhaltspflichtigen

Das Vermögen des Unterhaltspflichtigen ist nur dann bei der Berechnung der Unterhaltsbemessungsgrundlage zu berücksichtigen, wenn der Unterhaltspflichtige über kein Einkommen verfügt. Diesfalls wird ihm die Verwertung eines Teiles seines verwertbaren Vermögens zugemutet. Die Unterhaltsbemessungsgrundlage kann dabei sogar unter Zugrundelegung eines fiktiven Verwertungserlöses berechnet werden.

Die Anspannung

Zur Berechnung der Unterhaltsbemessungsgrundlage wird ein fiktives Einkommen des Unterhaltspflichtigen zugrunde gelegt, d.h. ein Einkommen, das der Unterhaltspflichtige unter Berücksichtigung seines Alters, seiner Gesundheit, seiner Fähigkeiten und seiner beruflichen Kenntnisse am Arbeitsmarkt erzielen könnte, wenn:

- der Unterhaltspflichtige absichtlich die Erzielung eines Einkommens unterlässt

- der Unterhaltspflichtige zunächst angestellt ist, sich dann selbständig macht und dadurch kein oder weniger Einkommen erzielt. Die Anspannung erfolgt in diesem Fall aber erst nach zwei bis drei Jahren seiner Selbständigkeit
- der Unterhaltspflichtige selbstverschuldet arbeitslos ist

Bei nicht selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit ist eine Anspannung des Unterhaltspflichtigen nur dann möglich, wenn sich der arbeitslose Unterhaltspflichtige nicht um Arbeit bemüht oder eine ihm angebotene Stelle nicht annimmt.

Erlöschen des Unterhaltsanspruches

Der Unterhaltsanspruch des unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehepartners erlischt mit dessen Wiederverheiratung oder mit dessen Tod. (§§ 75, 77 EheG)

Mit dem Tod des unterhaltsverpflichteten geschiedenen Ehepartners geht der Unterhaltsanspruch des unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehepartners auf die Erben des Unterhaltsverpflichteten über (§ 78 EheG). Allerdings hat sich der Unterhaltsberechtigte auf seinen Anspruch alles anrechnen zu lassen, was er aus Anlass des Todes des Unterhaltsverpflichteten erhält. Das kann beispielsweise ein Erbteil, eine öffentliche Pension oder eine private Versicherungsleistung sein.

Ruhen des Unterhaltsanspruches

Lebt der unterhaltsberechtigte geschiedene Ehepartner in einer Lebensgemeinschaft mit einem anderen Partner und handelt es sich dabei um eine Geschlechts-, Wirtschafts- und Wohngemeinschaft, ruht die Zahlungsverpflichtung des unterhaltsverpflichteten geschiedenen Ehepartners für diesen Zeitraum, wenn mindestens zwei der drei vorgenannten Komponenten vorliegen.

Muss der Unterhaltsberechtigte eine Erwerbstätigkeit nachgehen?

Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob dem Unterhaltsberechtigten eine Erwerbstätigkeit zumutbar ist.

Ob es dem Unterhaltsberechtigten zuzumuten ist, ganzzeitig oder teilweise berufstätig zu sein, hängt immer von den Umständen des Einzelfalls ab.

Für die Beurteilung dieser Frage ist nach ständiger Rechtsprechung eine Reihe von Faktoren maßgeblich, insbesondere

- das Alter
- der Gesundheitszustand
- die Berufsausbildung
- die bisherige, auch länger zurückliegende Berufsausübung, die Pflicht zur Erziehung eines Kindes
- die Vermittlungsmöglichkeit am Arbeitsmarkt u.ä.

Bei Unterlassung zumutbarer Erwerbstätigkeit sind die erzielbaren Einkünfte, also solche, die nach den konkreten Verhältnissen mit einer gewissen Regelmäßigkeit auf eine längere Dauer als gesichert angenommen werden können, anzurechnen.

Zu § 66 EheG wird - ähnlich wie zur Berufsunfähigkeitspension - die Ansicht vertreten, dass der Berechtigte nicht schlechthin jeden Arbeitsplatz annehmen muss. Ein gravierender sozialer Abstieg ist nicht zumutbar.

DIE VERMÖGENSTEILUNG

Was ist bei der Vermögensaufteilung aufzuteilen?

Grundsätzlich ist das gesamte eheliche Vermögen aufzuteilen, das sind alle Werte und Gegenstände, die die Ehepartner während der Ehe gebraucht oder angesammelt haben:

- Das eheliche Gebrauchsvermögen (§ 81 (2) EheG)
- Die ehelichen Ersparnisse (§ 81 (3) EheG)
- Die ehelichen Schulden

Nicht miteinbezogen werden:

- Dinge, die ein Ehepartner in die Ehe eingebracht hat.
- Schenkungen
- Erbschaften
- Dinge, die dem persönlichen Gebrauch oder der Berufsausübung eines Ehepartners dienen.
- Unternehmensbestandteile und Unternehmensanteile, sofern sie nicht bloße Wertanlagen sind.

Ausnahmen davon sind:

- Die Ehwohnung (§§ 82 (2), 87, 88 EheG)
- Der Hausrat

Das eheliche Gebrauchsvermögen

Als eheliches Gebrauchsvermögen gelten Dinge, die während aufrechter häuslicher Gemeinschaft dem Gebrauch beider Ehepartner gedient haben.

Hierzu gehören der Hausrat und die Ehwohnung.

Die ehelichen Ersparnisse

Eheliche Ersparnisse sind Wertanlagen, die während aufrechter Ehe angesammelt wurden und ihrer Art nach üblicherweise für die Verwertung (z.B. Verkauf, Vermietung) bestimmt sind. Beispiele hierfür sind:

- Liegenschaften (Grund, Haus, Wohnung, ...)
- Bargeld
- Spareinlagen
- Wertpapiere
- Kunstgegenstände (soweit sie nicht eheliches Gebrauchsvermögen sind)
- Versicherungen (Lebensversicherungen, Bausparverträge, ...)

Die ehelichen Schulden

Bei der Bewertung des ehelichen Vermögens sind Schulden, die während der Ehe aufgelaufen sind, vom Wert des gemeinsamen Vermögens abzuziehen.

Solche Schulden sind:

- Ein während der Ehe gemeinsam aufgenommenen Kredit
- Ein während der Ehe von einem Ehepartner aufgenommenen Kredit, für den der andere die Mithaftung oder Bürgschaft übernommen hat.
- Ein während der Ehe aufgenommenen Kredit, für den nur ein Ehepartner gegenüber dem Finanzierer (z.B. der Bank) haftet.

Stichtag für die Bewertung der Schulden ist der Zeitpunkt der Auflösung der häuslichen Gemeinschaft.

Die Rückzahlung der Schulden

Derjenige Ehepartner, der im Zuge der Vermögensaufteilung einen bestimmten Vermögensanteil übernimmt, hat in der Regel (im Innenverhältnis zwischen den Ehepartnern) die darauf lastenden Schulden zu übernehmen.

Regelungen, die bezüglich der Schulden zwischen den Ehepartnern getroffen oder vom Gericht festgesetzt werden, sind jedoch für Dritte, insbesondere für den jeweiligen Gläubiger (z.B. für die Bank, die den Kredit gewährt hat) nicht verbindlich. Es kann daher über Antrag eines Ehepartners (§ 98 EheG, Antragsgebühr: EUR 305,00, sofern der Antrag nicht im Rahmen eines Ehescheidungsfolgenvergleiches nach § 55a EheG gestellt wird) vom Gericht mit Wirkung für Dritte ausgesprochen werden, dass derjenige, der im Innenverhältnis zwischen den Ehepartnern zur Zahlung verpflichtet ist, dem Gläubiger gegenüber als Hauptschuldner und der andere als Ausfallbürge anzusehen ist. Dies bedeutet, dass zunächst beim Hauptschuldner versucht wird, in angemessener Frist die Schuldensforderung einzutreiben. Ist das nicht möglich, kann der Ausfallbürge in Anspruch genommen werden.

Die Ehwohnung

Die Ehwohnung ist der Bereich, den die Ehepartner zum Ort des gemeinsamen Wohnens bestimmt haben. Es ist der Bereich, in dem der Haushalt gemeinsam geführt wird, in dem sich die Familienmitglieder regelmäßig aufhalten, der die Privatsphäre im Gegensatz zur beruflichen oder schulischen Sphäre darstellt.

Die Ehwohnung kann eine Mietwohnung, eine Eigentumswohnung, eine Liegenschaft mit Haus usw. sein.

Sonderregelung für die Ehewohnung nach der Scheidung (§ 87EheG)

Das Gericht hat beim Aufteilungsverfahren des ehelichen Vermögens für die Ehewohnung eine Sonderregelung zu treffen, unabhängig davon, wem die Ehewohnung grundbuchmäßig gehört, oder wer sie in die Ehe eingebracht hat.

Die Sonderregelung besteht darin, dass nicht nach den üblichen Grundsätzen bei der Aufteilung vorgegangen wird, sondern nach dem Bedarf.

Demnach wird die Ehewohnung demjenigen Ehepartner zugewiesen, der den dringenderen Bedarf daran hat. Zumeist ist dies die Ehefrau, wenn gemeinsame Kinder bei ihr wohnen.

Folgende Regelungen durch das Gericht sind dabei möglich:

- Zuweisung der gemieteten Ehewohnung
- Übertragung des Eigentumsrechtes an der Ehewohnung
- Einräumung des Wohnrechtes oder des Fruchtgenussrechtes an der Ehewohnung
- Das Gericht kann den Bedarf an der Ehewohnung verneinen, wenn eine zur Beschaffung einer anderen Wohnung hinreichende Ausgleichszahlung zur Verfügung steht.

Die Ehewohnung ist eine Mietwohnung

Ist die Ehewohnung von einem Dritten gemietet, ist der Vermieter an die im Zusammenhang mit der Vermögensaufteilung vom Gericht festgelegte Übertragung der Mietrechte an einen der beiden Ehepartner gebunden, außer es handelt sich um eine Dienstwohnung.

Die Ehewohnung ist eine Dienstwohnung (§ 88 EheG)

Eine Dienstwohnung ist eine Wohnung, die dem Dienstnehmer zur Erfüllung seiner Dienstpflicht dient oder ihm als Teil des Entgeltes oder gegen ein unüblich niederes Mietentgelt zur Verfügung steht.

Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, kann das Gericht im Zusammenhang mit der Vermögensaufteilung die Dienstwohnung nur dann an den Ehepartner, der nicht Dienstnehmer ist, übertragen, wenn der Dienstgeber dazu seine Zustimmung erteilt.

Die Grundsätze bei der Vermögensaufteilung

Der Grundsatz der Billigkeit

Das Gericht hat die Aufteilung des ehelichen Vermögens nicht immer streng rechnerisch, etwa nach einer Quote 50:50 vorzunehmen, sondern nach

sogenannter Billigkeit. Dies bedeutet, dass bei der Aufteilung des Vermögens darauf zu achten ist, wieviel der einzelne Ehepartner zur Vermögensbildung beigetragen hat. Dabei ist nicht nur der finanzielle Beitrag eines Ehepartners relevant, sondern als Beitrag werden auch Unterhaltsleistungen, die Haushaltsführung, die Pflege und Erziehung gemeinsamer Kinder und die Mitwirkung im Erwerb gewertet.

Auch sparsame Haushaltsführung und Konsumverzicht durch einen Ehepartner kann als Beitrag zur Vermögensbildung angesehen werden und ist bei der Aufteilung entsprechend zu berücksichtigen.

Bei Berufstätigkeit eines Ehepartners und alleiniger Haushaltsführung und Kindererziehung des anderen Ehepartners geht das Gericht von gleichzeitigen Beiträgen zur Vermögensbildung aus, es sei denn ein Ehepartner erzielt ein überdurchschnittliches Einkommen und erleichtert damit die Haushaltsführung des anderen, etwa durch einen Hausgehilfen oder ein Kindermädchen. Diesfalls kann ein von 50:50 abweichender Aufteilungsschlüssel zugunsten des berufstätigen Ehepartners festgelegt werden.

Neben dem Beitrag zur Vermögensbildung wird auch das Wohl vorhandener Kinder, besonders wenn sie minderjährig sind, bei der Aufteilung berücksichtigt.

Die Bedeutung des Verschuldens

Das Verschulden an der Scheidung ist bei der Aufteilung des Vermögens grundsätzlich nicht von Bedeutung, es wird aber nicht gänzlich außer Acht gelassen.

So wird dem schuldlosen Ehepartner zugestanden, dass er nach der Teilung des Vermögens den gewohnten Lebensstandard beibehalten kann. Daher kann er wählen, wie die Aufteilung des Vermögens erfolgen soll, z.B. ob er in der Ehwohnung verbleiben möchte.

Allerdings geht bei der Frage der Zuweisung der Ehwohnung das Wohl der Kinder vor. Das bedeutet, dass der schuldig geschiedene Ehepartner, bei dem die Kinder leben, eher die Zuweisung der Ehwohnung erreichen wird als der schuldlos Geschiedene. Lediglich bei einem kinderlosen Ehepaar oder wenn die Kinder nicht mehr bei den Eltern leben, kann der Wunsch des schuldlos geschiedenen Ehepartners für die Zuweisung der Ehwohnung ausschlaggebend sein.

Der Grundsatz der Trennung der Lebensbereiche

Die Aufteilung des Vermögens soll grundsätzlich so vorgenommen werden, dass sich die Lebensbereiche der geschiedenen Ehepartner in Zukunft möglichst nicht berühren.

Das Gericht kann daher im Zuge der Vermögensaufteilung bewegliches und unbewegliches Vermögen (z.B. Liegenschaften), Miet- und andere Nutzungsrechte von einem Ehepartner auf den anderen übertragen. Es kann

auch festlegen, dass von einem Ehepartner an den anderen eine Ausgleichszahlung zu leisten ist. Die Aufteilung des Vermögens soll grundsätzlich so vorgenommen werden, dass sich die Lebensbereiche der geschiedenen Ehepartner in Zukunft möglichst nicht berühren.

Das Gericht kann daher im Zuge der Vermögensaufteilung bewegliches und unbewegliches Vermögen (z.B. Liegenschaften), Miet- und andere Nutzungsrechte von einem Ehepartner auf den anderen übertragen. Es kann auch festlegen, dass von einem Ehepartner an den anderen eine Ausgleichszahlung zu leisten ist.

Der Grundsatz der Vermeidung einer Ausgleichszahlung

Die Aufteilung des Vermögens soll grundsätzlich so vorgenommen werden, dass eine Ausgleichszahlung vermieden wird. Nur soweit nach der Art der Teilungsmasse die nach Billigkeit gebotene Aufteilung real nicht durchführbar ist, kann ein Ausgleich durch Geldzahlung durch das Gericht als billig angesehen werden.

Stichtag der Bewertung des ehelichen Vermögens bei der Aufteilung

Stichtag der Bewertung des ehelichen Vermögens bei der Aufteilung ist der Zeitpunkt der Aufteilung. Wertsteigerungen des Vermögens in der Zeit von der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft bis zur Aufteilung sind daher bei der Bewertung zu berücksichtigen, sofern sie nicht nur auf einen der geschiedenen Ehepartner zurückgehen.

Ist die Ehe rechtskräftig geschieden, kann die gerichtliche Aufteilung des ehelichen Vermögens bei Gericht beantragt werden (§ 85 EheG).

Frist zur gerichtlichen Geltendmachung der Vermögensaufteilung

Der Antrag auf Vermögensaufteilung ist innerhalb eines Jahres (§ 95 EheG) nach (formeller) Rechtskraft des Scheidungsurteils von einem der geschiedenen Ehepartner bei BG.1. Gericht zu stellen. Sollte das Scheidungsurteil mündlich verkündet werden und verzichten beide Ehepartner auf ein Rechtsmittel dagegen, läuft die Frist ab dem Zeitpunkt der Verkündung des Scheidungsurteils und nicht erst mit Zustellung des schriftlichen Scheidungsurteils.

Was passiert, wenn keine Vermögensaufteilung erfolgt?

Wenn keine gerichtliche Vermögensaufteilung erfolgt – weil z.B. kein fristgerechter Antrag auf Vermögensaufteilung an das Gericht gestellt wurde – oder eine einvernehmliche Regelung der geschiedenen Ehepartner bezüglich der Vermögensaufteilung nicht möglich ist, bleiben die formalen Vermögensverhältnisse wie bisher bestehen.

Das heißt: Wer im Grundbuch als Eigentümer einer Liegenschaft (Grund, Haus, Wohnung, etc.) eingetragen ist, bleibt es. Auf wen der Pkw zugelassen ist, gilt als Eigentümer. Wer im Eigentum des Sparbuches ist, bleibt es. Wer im Mietvertrag

als Mieter aufscheint, bleibt es und ist im Verhältnis zum Vermieter alleine berechtigt und verpflichtet.

Sind die geschiedenen Ehepartner gemeinsam als Eigentümer einer Liegenschaft (Grund, Haus, Wohnung, etc.) im Grundbuch eingetragen, kann bei Gericht eine Teilungsklage eingebracht werden. Dies hat zur Folge, dass eine Teilung in natura entsprechend den jeweils im Grundbuch eingetragenen Anteilen (z.B. durch Begründung von Wohnungseigentum) erfolgt. Ist dies nicht möglich, wird das Eigentum versteigert und der Erlös davon gemäß den im Grundbuch eingetragenen Anteilen an die Ehepartner aufgeteilt.

Was kann das Gericht bei der Vermögensaufteilung verfügen?

Das Gericht kann im Verfahren zur Aufteilung des Vermögens unter anderem folgendes verfügen:

- Es kann Eigentum übertragen.
- Es kann Wohnrechte oder Fruchtgenussrechte begründen.
- Es kann die Räumung der Ehewohnung durch einen Ehepartner anordnen und die Fristen dazu festsetzen.
- Es kann bei Ausgleichszahlungen Sicherungsmittel für die Zahlung festlegen, z.B. durch Einräumung eines Pfandrechtes auf eine Liegenschaft.

Ausgleichszahlungen bei der Vermögensaufteilung

Lässt sich durch Zuteilung einzelner Vermögenswerte an einen Ehepartner eine gerechte Aufteilung des Vermögens nicht erzielen, hat das Gericht festzulegen, wieviel der beteilte Ehepartner dem anderen an Ausgleich zu zahlen hat. Dabei kann das Gericht die Zahlung des Ausgleichs stunden, eine Ratenzahlung aussprechen oder dem Zahlungspflichtigen die Aufnahme eines Kredites zumuten.

Schutz des ehelichen Vermögens vor Entziehung

Ein Schutz des ehelichen Vermögens steht zu:

- bei Entfernung von Gegenständen, die bisher dem gemeinsamen Gebrauch gedient haben, unabhängig davon, in wessen Eigentum die Gegenstände stehen.
- bei Störung der bisherigen Gebrauchsordnung von gemeinsam genutzten Gegenständen, das ist z.B. der Austausch des Schlosses der Ehewohnung, die eigenmächtige Kündigung des Strombezugsvertrages, usw.
- bei beabsichtigten Verfügungen eines Ehepartners über die Ehewohnung zu Lasten des anderen – z.B.: Ein Ehepartner, der im Grundbuch als Alleineigentümer der Ehewohnung eingetragen ist, beabsichtigt, diese zu verkaufen, um sie der Vermögensaufteilung zu entziehen.

Der Schutz des ehelichen Vermögens besteht bis längstens ein Jahr nach rechtskräftiger Scheidung. Wird ein Antrag auf Aufteilung des Vermögens gestellt, besteht er bis zur Beendigung des Aufteilungsverfahrens.

Bei Entfernung von Gegenständen oder bei Störung der Gebrauchsordnung von gemeinsam genutzten Gegenständen oder bei beabsichtigten Verfügungen eines Ehepartners über die Ehwohnung kann bei Gericht eine Besitzstörungsklage oder eine Unterlassungsklage eingebracht werden. Die Frist zur Einbringung der Besitzstörungsklage beträgt 30 Tage ab Kenntnis der Störung und des Störers.

Bis zum Vorliegen der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtes kann eine einstweilige Verfügung oder einstweilige Vorkehrung beantragt werden. Im Rahmen einer einstweiligen Verfügung, die die Ehwohnung betrifft, kann das Gericht ein Belastungs- und Veräußerungsverbot auf die Ehwohnung im Grundbuch eintragen.

WITWEN-/WITWERPENSION

Anspruch auf Witwen-/Witwerpension

Grundsätzlich erlischt mit der Scheidung der Anspruch auf Witwen/rpension.

Wenn jedoch auf Grund eines gerichtlichen Vergleichs oder Urteiles **tatsächlich Unterhalt bezahlt** wird, besteht ein Anspruch auf Witwen/rpension in der Höhe dieses geleisteten Unterhaltes.

Wenn jedoch nach § 55 EheG mit einem Schuldausspruch geschieden wurde, besteht bei Leistung eines Unterhalts auf Grund eines gerichtlichen Vergleichs oder Urteiles Anspruch auf Witwen/rpension in voller Höhe.

Der geschiedene Ehepartner hat also Anspruch auf Witwen(Witwer)pension, wenn der versicherte, verstorbene unterhaltspflichtige Exehepartner zur Zeit des Todes Unterhalt an ihn zu leisten oder geleistet hatte, und zwar auf Grund

- eines gerichtlichen Scheidungsurteiles
- oder eines gerichtlichen Vergleiches
- oder einer vor Auflösung der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung
- oder durch eine regelmäßige Zahlung des Unterhaltsbedarfes ab dem Zeitpunkt der Scheidung bis zum Tod, mindestens während der Dauer des letzten Jahres vor dem Tod, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.

Erlöschen des Witwen-/Witwerpensionsanspruches

Der Witwen(Witwer)pensionsanspruch des unterhaltsberechtigten Exehepartners erlischt mit Eingehen einer neuen Ehe.

Wiederaufleben des Witwen-/Witwerpensionsanspruches

Der Pensionsanspruch lebt über Antrag wieder auf, wenn die neue Ehe durch Tod des neuen Ehepartners oder durch Scheidung (oder Nichtigklärung) der neuen Ehe aufgelöst wird. Dies jedoch nur dann, wenn die Ehe nicht aus alleinigem oder überwiegendem Verschulden der anspruchstellenden Person geschieden wird oder bei Nichtigklärung der Ehe die anspruchstellende Person als schuldlos gilt.

DIE KRANKENVERSICHERUNG NACH DER SCHEIDUNG

Mit der Scheidung ist der nicht erwerbstätige geschiedene Ehepartner beim ehemaligen Ehepartner nicht mehr mitversichert.

Es ist deshalb besonders wichtig, an den Krankenversicherungsschutz zu denken.

Um nach der Scheidung für den nicht erwerbstätigen geschiedenen Ehepartner einen Krankenversicherungsschutz zu erreichen, ist eine freiwillige Krankenversicherung abzuschließen, die selbstverständlich Kosten verursacht und im Scheidungsverfahren, insbesondere bei den Regelungen der Scheidungsfolgen zu berücksichtigen ist.

ERBRECHTLICHE FOLGEN DER SCHEIDUNG

Mit der Scheidung erlischt das gesetzliche Erbrecht und der gesetzliche Pflichtteilsanspruch des geschiedenen Ehepartners gegenüber dem anderen.

DER FAMILIENNAME NACH DER SCHEIDUNG

Die Familiennamen der geschiedenen Ehepartner bleiben nach der Scheidung grundsätzlich gleich. Die ehemaligen Ehepartner können jedoch durch Erklärung vor dem zuständigen Standesamt ihre früheren Familiennamen wieder annehmen. Auch Familiennamen aus früheren Ehen können wieder angenommen werden, wenn aus diesen Ehen Kinder stammen.

KINDER (SCHLAGWORTE):

- Kindesunterhalt (§144 ABGB)
- Obsorge (§§ 144 - 147 ABGB)
- Rechts auf persönlichen Kontakt (persönlichen Verkehr, früher: Besuchsrecht) zum Kind
- Die Familienbeihilfe nach der Scheidung
- Kindergeld nach der Scheidung

Prozentsätze in der Unterhaltsrechnung **Kindesunterhalt:**

Alter des Kindes	Prozentsatz
bis 6 Jahre	16%
über 6 – 10 Jahre	18%
über 10 – 15 Jahre	20%
über 15 Jahre	22%

Abzüge:

Abzug für	Prozentpunkte
(Ex-)Ehegatte/Ehegattin	0% – 3% (abhängig von dessen/deren Einkommen)
für weiteres Kind über 10 Jahre	2%
für weiteres Kind unter 10 Jahre	1%

Zum Regelbedarf: http://www.jugendwohlfahrt.at/rs_regelbedarf.asp

Zur Ermittlung der Kürzung des Unterhaltes wegen Familienbeihilfe: <http://www.jugendwohlfahrt.at/unterhaltsrechner.asp>

Der Unterhaltsstopp durch die „Luxusgrenze“ wird anhand der Umstände des Einzelfalles ermittelt. Übliche Grenzen in der Judikatur: Kind unter 10 Jahren – 2-facher Regelbedarf, Kind über 10 Jahren: 2,5-facher Regelbedarf.

BEISPIELE FÜR SCHEIDUNGSGRÜNDE:

- Verweigerung des Zutritts der Ehwohnung (etwa Austausch der Schlüssel oder eigenmächtige Wegnahme des Schlüssels)
- Grundloses Ausziehen oder Verlegung der Ehwohnung
- Unzulässige Verfügung über die Ehwohnung
- Ausweisung aus der Ehwohnung ohne Grund
- Unreinliches Verhalten, fehlende Körperpflege
- Aussperren des Ehegatten aus dem Schlafzimmer ohne Grund oder grundloser Auszug aus diesem
- böswilliges Verlassen
- unreinliches Verhalten, fehlende Körperpflege
- Unterhaltsverletzung gegenüber Gatten oder Kindern
- hineinziehen der Kinder in den Ehestreit
- aufhetzen der Kinder gegen den anderen Ehepartner
- Behinderung oder Verweigerung des Besuchsrechts hinsichtlich der gemeinsamen Kinder
- Vernachlässigung der Kinder, und nicht ausreichende Pflege und Erziehung
- Verletzung der Treuepflicht
- eigenmächtiges Wegbringen von Hausrat
- trotz Aufforderung hierzu – keine Rechenschaft über Behebungen, die vom Konto des anderen Ehegatten getätigt wurden
- eigenmächtiges Abheben von Sparguthaben
- Verschweigen des Einkommens
- Sorgloses Eingehen von Schulden
- kleinliche Behandlung in Geldangelegenheiten
- Verheimlichen einer kritischen wirtschaftlichen Situation
- dauerhafte grobe Vernachlässigung der Haushaltsführung
- Verstoß gegen die Pflicht zur gemeinsamen Haushaltsführung
- Verweigerung einer zumutbaren Mitwirkung im Erwerb des anderen, obwohl dies zumutbar ist;
- Andauernde Lieblosigkeit und Feindseligkeiten
- Ablehnung der Wiederaufnahme der Ehegemeinschaft ohne hinreichenden Grund
- Verletzung der Beistandspflicht (Hilfe und Unterstützung in schwierigen Situationen)
- kein Bemühen zur einvernehmlichen Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft
- Bordellbesuche
- eine bloße „Freundschaft“ die aber den objektiven Anschein einer ehewidrigen Beziehung erweckt
- freundschaftliche Beziehungen zum anderen Geschlecht gegen den ausdrücklichen Willen des anderen Ehegatten (auch wenn diese nicht sexuell sind)
- sexuelle Vernachlässigung des Ehegatten
- grundlose und beharrliche Verweigerung des ehelichen Verkehrs
- häufig durchzechte Nächte
- Abbruch des menschlichen Kontaktes
- Rechthaberei oder notorisches Nörgeln
- keine anständige Begegnung mit dem Ehegatten (Begrüßung, gegenseitiger

- Respekt, etc.)
- kontinuierliche Gesprächsverweigerung (über wichtige persönliche Themen)
 - Verlangen von Perversionen
 - keine Gemeinsamkeiten mit dem Ehegatten suchen
 - dauernde Interessenlosigkeit, beharrliches Schweigen
 - das peinliche Bloßstellen des Ehepartners (insbesondere vor Freunden, Geschäftspartnern oder dessen Familie)
 - überintensives Berufsleben bei gleichzeitiger Vernachlässigung des Ehepartners
 - erheblicher Teil der Freizeit und Urlaube werden alleine verbracht
 - unbegründete Strafanzeigen (auch beim Finanzamt) um dem Anderen zu schaden
 - Ablehnung oder Zurückziehen aus dem Familienverband
 - Unterbindung des Kontaktes mit Verwandten ohne Grund
 - Beschimpfungen
 - Religiöser oder politischer Fanatismus
 - Misshandlungen
 - Gefährliche Drohungen
 - Grundlose Eifersucht
 - Verbreitung rufschädigender Äußerungen über den Ehegatten
 - Straftaten von nicht unerheblicher Bedeutung
 - Ausplaudern von Intimitäten
 - Künstliche Befruchtung ohne Wissen des Ehegatten
 - Beleidigungen in der Öffentlichkeit
 - Installieren einer Überwachungsanlage zur Überwachung des Ehegatten
 - Entwendung von Fotos, Dokumenten oder das Öffnen der Post
 - Lügen und Heimlichkeiten

WICHTIG:

Die Beurteilung, ob eine Scheidungsgrund gesetzt wurde, ist immer vom Einzelfall anhängig, wobei es auf die jeweilige einvernehmliche Ehegestaltung ankommt. Im Bereich der aus § 90 ABGB folgenden rein persönlichen Rechte und Pflichten, wozu auch Fragen des *gemeinsamen Wohnens* und der *ehelichen Treue* gehören, sind die Ehegatten darauf angewiesen, sich zu einigen (RIS-Justiz RS0113177), da die Verpflichtung der Ehegatten zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft einer abweichenden Gestaltung durch die Ehegatten nicht entzogen ist (RIS-Justiz RS0107131).

Gelingt dies den Ehegatten nicht, ist die Verletzung rein persönlicher Rechte und Pflichten im Scheidungsverfahren als Scheidungsgrund geltend zu machen. Außerhalb eines Scheidungsstreits können solche Umstände, gleich ob sie aus Gesetz, einvernehmlicher Gestaltung, bloß faktischer Einigung oder aber aus Vertrag abgeleitet werden, nicht zum Gegenstand eines Prozesses gemacht werden.

SPEZIELLE SCHEIDUNGSFORMEN:

Auf geistiger Störung beruhendes Verhalten (§ 50 EheG):

Eine Ehe kann beispielsweise wegen einer Psychoneurose, Zwangsneurose, Melancholie, Hysterie, Eifersuchtswahn, psychisch bedingter unverschuldeter Impotenz und Frigidität, willensmäßig nicht zu beeinflussender Trunk – oder Drogensucht geschieden werden, wenn die Ehe dadurch so tief zerrüttet ist, dass die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann.

Geisteskrankheit (§ 51 EheG):

Die Scheidung kann begehrt werden, wenn der andere Ehegatte an einer Geisteskrankheit leidet und die Krankheit einen solchen Grad erreicht hat, dass die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben ist und deren Wiederherstellung nicht mehr erwartet werden kann.

Ansteckende oder ekelerregende Krankheit (§ 52 EheG):

Nach dem Ehegesetz kann ein Ehegatte die Scheidung begehren, wenn der andere an einer schweren ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leidet und ihre Heilung oder Beseitigung der Ansteckungsgefahr in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann.

Härteklausele:

Eine Scheidung wegen geistiger Störung, Geisteskrankheit (§ 51 EheG) oder einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit (§ 52 EheG) ist dann nicht möglich, wenn anzunehmen ist, dass die Auflösung der Ehe den anderen Ehegatten außergewöhnlich hart treffen würde. Zu berücksichtigen sind die Umstände des Einzelfalls (Dauer der Ehe, Lebensalter der Ehegatten, Anlass der Erkrankung etc.).

Auflösung der ehelichen Gemeinschaft (§ 55 EheG):

Ist die Ehe unheilbar zerrüttet und die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit 3 Jahren aufgehoben, kann jeder der Ehegatten die Scheidung begehren.

Unter häuslicher Gemeinschaft ist eine Wohnungs-, Wirtschafts – und Geschlechtsgemeinschaft zu verstehen.

Eine Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft ist aber auch bei Verbleib beider Ehegatten in derselben Wohnung möglich, wenn die persönlichen Beziehungen der Ehegatten weitestgehend ausgeschaltet sind.

Dem Scheidungsbegehren ist nicht stattzugeben, wenn das Gericht die Ansicht vertritt, dass die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft zu erwarten ist oder wenn der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung allein oder überwiegend verschuldet hat und den beklagten

Ehegatten die Scheidung härter trifft, als den klagenden Ehegatten die Abweisung des Scheidungsbegehrens.

Dem Scheidungsbegehren ist auf jeden Fall stattzugeben, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit 6 Jahren aufgehoben ist.

WICHTIGE HINWEISE

1. Diese Information enthält grundlegende Kurzausführungen zum Thema Ehescheidung, um einem Interessierten einen groben Überblick zu verschaffen, erhebt jedoch im Hinblick auf unzählige mögliche Sonderkonstellationen/Varianten keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt keinesfalls eine eigene rechtliche Beratung.
2. Die kurze und damit naturgemäß unvollständig bleibende Information berechtigt zu keiner Schadenersatzforderung gegenüber dem Verfasser, der auch keine Haftung für eine Vollständigkeit oder Richtigkeit übernimmt.
3. Es ist zu berücksichtigen, dass diese Information wird nur von Zeit zu Zeit überarbeitet wird, sich Gesetze, Gebühren, Abgaben und Steuern jedoch immer wieder ändern.
4. Die Information hat den Zweck, Besprechungen möglichst effizient vorzubereiten und zu erleichtern und über grundlegende Erfordernisse sowie regelmäßig anfallende Fragen zu informieren. Sie ersetzt keine fachliche Beratung durch einen Rechtsanwalt.
5. Eine Verwendung oder Vervielfältigung dieser Information ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verfassers erlaubt.